

Der Angeklagte fuhr auffällig. Die Aussage des Zeugen L. blieb unbestritten, dass X. von einer Seitenstrasse her unvermittelt unter Überqueren der ganzen Fahrbahn auf die stark befahrene Staatsstrasse einschwenkte, dem Zeugen den Vortritt abschnitt und dann im Zickzack fuhr, bevor es zum Unfall kam... (Es folgt der Hinweis auf das spätere Wegbleiben des Angeklagten).

OGer 29.3.1983 (RBer 1982/83, S. 35)

3060

Lebensmittelpolizei. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den vorschriftsgemässen Zustand der Räumlichkeiten im Falle eines Pachtverhältnisses (Art. 24 V über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 26. Mai 1936, SR 817.02).

Dagegen ist es unzutreffend, den Eigentümer der an einen Dritten verpachteten Räumlichkeiten, die dem Lebensmittelverkehr usw. dienen, auch dann strafrechtlich für den Zustand dieser Räume verantwortlich zu machen, wenn sie gar nicht von ihm, sondern von seinem Pächter zum Betrieb eines Lebensmittelgeschäftes oder einer Gaststätte benützt werden. Für die Benützung vorschriftsgemässer Räume hat naturgemäss der Betriebsinhaber, der Lebensmittel herstellt, lagert oder verkauft oder Speisen und Getränke zubereitet, zu sorgen. Er darf keine vorschriftswidrigen Räume verwenden. Tut er dies doch, so ist ihm die Benützung solcher Räumlichkeiten durch die Organe der Lebensmittelpolizei nach Art. 26 LMV zu untersagen, sofern er nicht innerhalb angemessener Frist Abhilfe schafft. Dieses Verbot kann nur gegenüber dem tatsächlichen Benützer der Räume erlassen werden. Nach dem gedruckten, amtlichen Fristansetzungsformular wird ebenfalls «dem Inhaber» zur Ausführung der getroffenen Anordnung Frist gesetzt. Inhaber ist aber nicht der Eigentümer der Räume (der hier in einem andern Kanton wohnhaft ist), sondern der Inhaber des Lebensmittelbetriebes, d. h. der Bäckerei und Wirtschaft, welchem die Räume für diesen Betrieb verpachtet wurden. Der Eigentümer des Objektes kann ohne Zweifel niemals für Unordnung und Unsauberkeit der verpachteten Lokale strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Ebensowenig ist er aber dafür haftbar, wenn der Pächter die Räume für den Lebensmittelvertrieb verwendet, obwohl sie dem in Art. 24 Abs. 2 LMV ge-

forderten Zustände nicht entsprechen. Der Eigentümer und Verpächter der Liegenschaft hat mit dem Betrieb der Bäckerei und Wirtschaft in seiner Liegenschaft nichts zu tun. Er überlässt diese lediglich dem Pächter zum Betrieb des genannten Gewerbes, das den Vorschriften des LMG untersteht. Aus diesem Grunde kann eine strafrechtliche Haftbarkeit des Angeklagten für den gesetzesgemässen Zustand des Backlokals und der Wirtschaftsküche nicht in Frage kommen.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann es für die Strafbarkeit nicht darauf ankommen, wer nach dem Pachtvertrag verpflichtet ist, für Ordnung in den verpachteten Räumen zu sorgen. Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften bieten keine Grundlage für diese Auffassung. Sie richten sich vielmehr an den tatsächlichen Benützer der Räume, sei er nun Eigentümer, Mieter oder Pächter derselben. Auf allfällige obligationenrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und dem Mieter oder Pächter kann hier nicht abgestellt werden. Grundsätzlich wird der Vermieter oder Verpächter ja immer dazu verpflichtet sein, dem Mieter oder Pächter die zum Betriebe des Lebensmittelgewerbes notwendigen Räume in gebrauchsfähigem Zustande zur Verfügung zu stellen. Das ist aber eine rein privatrechtliche Verpflichtung, die mit der Verpflichtung zur Einhaltung der lebensmittelpolizeilichen Anforderungen nicht verwechselt werden darf. Der Strafrichter hat sich denn auch nicht näher mit der Frage zu befassen, wie weit der Angeklagte als Verpächter gegenüber dem Pächter zur Instandstellung der verpachteten Räume verpflichtet ist.

OGer 31.5.1948 (RBer 1948/49, S. 46)